

## L 16 KR 431/19

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
16  
1. Instanz  
SG Duisburg (NRW)  
Aktenzeichen  
S 17 KR 2798/18  
Datum  
-

2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 16 KR 431/19  
Datum  
23.12.2019

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 3 KR 1/20 S  
Datum  
30.03.2020

Kategorie  
Beschluss  
Bemerkung  
Als unzulässig verworfen  
Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I. Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) und stellt klar, dass sein Antrag einzig und allein dazu diene, ihm seine bisher in Bezug auf seine Klage entstandenen Kosten und Arbeitsaufwände zu erstatten. Die Vorlage der angeforderten Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lehnt er ab, weil das dem "sprichwörtlichen Hose runterlassen" und einer eidesstattlichen Versicherung mindestens gleichkomme.

II. Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Abgesehen davon, dass dem Senat aufgrund der Weigerung des Klägers unmöglich ist festzustellen, dass der Kläger nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung auch nur zum Teil zu tragen, scheidet die Bewilligung von PKH deshalb aus, weil der Kläger mit seinem Antrag auf die Erstattung entstandener Kosten und die Entschädigung von Mühen zielt. Über eine Kostenerstattung wird aber erst nach Abschluss des Verfahren entschieden und setzt in der Regel ein Obsiegen des Kostenerstattung Begehrenden voraus (vgl. [§ 193 SGG](#)). Diese Kosten sind dagegen nicht im Rahmen der PKH von der Staatskasse zu tragen (LSG NRW, Beschluss vom 02.10.2009 - L 19 B 270/09 AS m.w.N.).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2020-05-07